ANLAGE: 55 HONDA Radtyp: ATIG
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 29.03.2011



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : HONDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 18 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 50

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

. common Paton, ran Elacoung								
Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring-	zul.	zul.	gültig	
				werkstoff	Rad-	Abroll	ab	
	Kennzeichnung Kennzeichnung		(mm)		last	umf.	Fertig	
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum	
ATIG0IA50641	LK114,3 ET50	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	670	2217	07/08	
ATIG0LP50641	LK114,3 ET50	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	670	2217	07/08	

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJH5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 108 Nm für Typ : CL7; CL9; CM1; CM2; CN1; CN2; CU1; CU2; CU3;

CW1; CW2; CW3; FK1; FK2; FK3; FN1; FN2; FN3; RD8; RE5; RE6;

RE7

110 Nm für Typ: CL3; CL4

Verkaufsbezeichnung: ACCORD SEDAN

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL7	e6*2001/116*0091*	103 - 140	225/40R18 88W		10B; 11B; 11G; 11H;
CL9	e6*2001/116*0092*		245/35R18 88W	11A; 22L; 24M; 57F; 68T	12A; 51A; 71K; 721;
CN1	e6*2001/116*0096*				73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: ACCORD TOURER

Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
e6*2001/116*0093*	103 - 140	225/40R18 88W		10B; 11B; 11G; 11H;
e6*2001/116*0094*		245/35R18 88W	11A; 22B; 24M; 57F; 68T	12A; 51A; 71K; 721;
e6*2001/116*0097*				73C; 74A; 74P
e6*2001/116*0120*	110 - 148	225/45R18 91		Kombi; Frontantrieb;
e6*2001/116*0121*		235/40R18 91		10B; 11B; 11G; 11H;
e6*2001/116*0122*		235/45R18 94		12A; 51A; 71K; 721;
		245/40R18 93		73C; 74A; 74P
	e6*2001/116*0093* e6*2001/116*0094* e6*2001/116*0097* e6*2001/116*0120* e6*2001/116*0121*	e6*2001/116*0093* e6*2001/116*0094* e6*2001/116*0097* e6*2001/116*0120* e6*2001/116*0121* e6*2001/116*0122*	e6*2001/116*0093*	e6*2001/116*0093* 103 -140 225/40R18 88W e6*2001/116*0094* 245/35R18 88W 11A; 22B; 24M; 57F; 68T e6*2001/116*0120* 110 -148 225/45R18 91 e6*2001/116*0121* 235/40R18 91 235/45R18 94

Verkaufsbezeichnung: HONDA ACCORD

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL3	e11*98/14*0165*	113	225/35R18 87	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
CL4	e11*98/14*0166*				12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
CU1	e6*2001/116*0113*	110 - 148	225/45R18 91		Stufenheck;
CU2	e6*2001/116*0114*		235/40R18 91		Frontantrieb;
CU3	e6*2001/116*0115*		235/45R18 94		10B; 11B; 11G; 11H;
			245/40R18 93		12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

ANLAGE: 55 HONDA Radtyp: ATIG
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 29.03.2011



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: HONDA CIVIC 3DR

	3				
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FN1	e11*2001/116*0297*	103	215/40R18 85W	11A; 24M; 5EG; 51J	10B; 11B; 11G; 11H;
FN3	e11*2001/116*0298*		215/40R18 89	11A; 24M; 51J	12A; 51A; 71K; 721;
			225/40R18 88	11A; 21P; 22I; 24M	729; 73C; 74A; 74P
FN2	e11*2001/116*0306*	148	215/40R18 85W	11A; 24M; 51J	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/40R18 88	11A; 21P; 22I; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
					729; 73C; 74A; 74P;
					760

Verkaufsbezeichnung: HONDA CIVIC 5DR

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FK1	e11*2001/116*0255*	61 - 103	215/40R18 85W	5EG; 51J	10B; 11B; 11G; 11H;
FK2	e11*2001/116*0256*		215/40R18 89	51J	12A; 51A; 71K; 721;
FK3	e11*2001/116*0257*		225/40R18 88		729; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: HONDA CR-V

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RD8	e11*98/14*0190*	110	225/45R18 95	, -	nur bis
					e11*98/14*0190*01;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
RE5	e11*2001/116*0301*	103 - 122	225/60R18 100		Allradantrieb;
RE6	e11*2001/116*0302*				10B; 11B; 11G; 11H;
RE7	e11*2001/116*0322*				12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P; 76O

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

ANLAGE: 55 HONDA Radtyp: ATIG
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 29.03.2011



Seite: 3 von 4

Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist auf dieser Radgröße nur an der Hinterachse zulässig.
- 5EG) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1030kg.
- 68T) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 225/40R18 Hinterachse: 245/35R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich: der Nachweis

ANLAGE: 55 HONDA Radtyp: ATIG
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 29.03.2011



Seite: 4 von 4

- der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen. Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76O) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 19-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.